

BVGer D-7177/2014 vom 9. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7177_2014

FR: TAF D-7177/2014 du 9 mai 2016

IT: TAF D-7177/2014 del 9 maggio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsyG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller versucht mit der Nachreichung von Beweismitteln die im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Verfolgung im Heimatstaat zu belegen und macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids vom 21. Mai 2014 geltend. Die Eingabe vom 2. Dezember 2014 ist daher als Revisionsgesuch zu behandeln.

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 21. Mai 2014 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e

contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. In der ergänzenden Eingabe vom 13. Mai 2015 beruft er sich zudem auf den Revisionsgrund der versehentlichen Nichtberücksichtigung in den Akten liegender Tatsachen gemäss Art. 121 Bst. d BGG. Das Revisionsgesuch ist damit hinreichend begründet, so dass auf dieses - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten ist (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Gemäss dieser Bestimmung kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Das entsprechende Revisionsgesuch ist gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG innert neunzig Tagen nach Entdeckung der neuen Tatsachen oder Beweismittel einzureichen. Neue Tatsachen und Beweismittel müssen zudem für die Tatbestandsermittlung von Belang sein, d. h. geeignet sein, zu einem anderen Entscheid zu führen. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum.

E. 3.1.1

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob der Gesuchsteller nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 21. Mai 2014 erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel aufgefunden hat, die vor dem Entscheid entstanden sind, die er aber im vorangegangenen Verfahren nicht hatte

beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, d. h. ob sie eine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation glaubhaft machen können.

E. 3.1.2

Im Beschwerdeurteil vom 21. Mai 2014 wurde die vom Gesuchsteller geltend gemachte Verfolgung durch die syrischen Sicherheitsdienste, wonach er im Nachgang zur kurzzeitigen Festnahme in der (...) am 3. September 2010 von den Sicherheitskräften Ende September 2010 und drei oder vier Monate nach der am 6. Oktober 2010 erfolgten Ausreise aus Syrien gesucht worden sei, als nicht glaubhaft qualifiziert. Die nun neu eingereichten Dokumente vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Sie sind nicht geeignet, eine asylrechtlich relevante Verfolgung des Gesuchstellers seitens der syrischen Behörden zu beweisen. Der Polizeibericht vom (...) 2011, der von einem Urteil vom (...) 2011, einem Haftbefehl vom (...) 2011 und einer Hausdurchsuchung vom (...) März 2011 spricht, sei dem (Verwandten) des Gesuchstellers am (...) Juni 2014 vom Geheimdienst ausgehändigt worden. Der Gesuchsteller liess danach jedoch weit über neunzig Tage verstreichen, bis er von der Existenz des Polizeiberichts vom (...) 2011, mit dem er eine Gefährdung zu belegen versucht, in der Revisionseingabe vom 2. Dezember 2014 berichtete. Mit seinen Ausführungen, wonach er den besagten Bericht und die Aushändigungsbestätigung erst Mitte November 2014 von seiner (Verwandten) erhalten habe, gelingt es dem Gesuchsteller nicht, überzeugend darzutun, weshalb er nach Massgabe der zumutbaren Sorgfalt nicht schon früher über deren Existenz informierte, so dass grundsätzlich von einem verspäteten Vorbringen auszugehen ist (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG). Unabhängig von der Frage der Rechtzeitigkeit der Geltendmachung vermögen die neuen Vorbringen und Beweismittel an der festgestellten Unglaubhaftigkeit der Verfolgung ohnehin nichts zu ändern, zumal an der Echtheit der besagten Dokumente erhebliche Zweifel bestehen. Die Schilderung, wie der (Verwandte) des Beschwerdeführers zu dem Polizeibericht vom (...) 2011 gelangt sei, vermag nicht zu überzeugen. Es widerspricht jeglichen Gepflogenheiten und ist schlicht abwegig, dass Sicherheitsbehörden ein solches Dokument auf einfaches Nachfragen hin ohne weiteres an eine Drittperson aushändigen würden. Mangels glaubhafter Authentizität des Polizeiberichts vom (...) 2011 und der Aushändigungsbestätigung vom (...) Juni 2014 kommt diesen Dokumenten keine genügende Beweiskraft zu, zumal der Polizeibericht vom (...) 2011 auch inhaltlich in Widerspruch zu den Angaben des Gesuchstellers im Asylverfahren steht. Bei der Anhörung vom 28. Mai 2013 gab der Gesuchsteller zu Protokoll, die neuerliche Suche durch die Sicherheitskräfte sei drei oder vier Monate nach seiner Ausreise erfolgt (d. h. zwischen anfangs Januar und anfangs Februar 2011 [vgl. vorinstanzliche Akten A16 S. 10 F75]), wohingegen der besagte Polizeibericht die Suche erst auf den (...) März 2011 datiert. Auch das (undatierte) Schreiben des Dorfvorstehers, wonach er von den Behörden am 29. September 2010 und 22. März 2011 nach dem Gesuchsteller gefragt worden sei, vermag - unabhängig von der Frage der Echtheit dieses Dokuments - keine asylrechtlich relevante Verfolgung des Gesuchstellers seitens der syrischen Behörden zu belegen. Die Arztzeugnisse vom 30. Dezember 2014 und 5. Januar 2015 und die Mitgliedschaftsbestätigung der PYD vom 28. Dezember 2014 sind erst nach dem Beschwerdeurteil vom 21. Mai 2014 entstanden und damit gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG revisionsrechtlich unbeachtlich.

E. 3.1.3

Die vom Gesuchsteller geltend gemachte Nichtbefolgung militärischer Vorladungen und die damit verbundene behördliche Qualifizierung als Dienstverweigerer wurde im Beschwerdeurteil vom 21. Mai 2014 als ungläubhaft erachtet. Im Revisionsgesuch vom 2. Dezember 2014 bringt der Gesuchsteller in diesem Zusammenhang vor, er sei am (...) 2013 erneut zum Militärdienst aufgeboten worden und hätte am 23. April 2014 beim Rekrutierungsbüro erscheinen müssen. Diesbezüglich ist vorab festzustellen, dass es nicht ersichtlich ist, weshalb der Gesuchsteller nicht in der Lage gewesen sein sollte, die fragliche Einberufung vom (...) 2013, welche der Vater für ihn entgegengenommen habe, und die Mitteilung über den Einrückungstag, welche der Familie am 10. April 2014 ausgehändigt worden sei, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren geltend zu machen. Es ist deshalb grundsätzlich von verspäteten Vorbringen im Sinne von Art. 46 VGG auszugehen. Ungeachtet dessen sind diese Vorbringen und Beweismittel auch nicht als erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten. Eine Verfolgung des Gesuchstellers in asylrechtlich relevantem Ausmass seitens der syrischen Behörden vermögen diese Dokumente nicht zu belegen. Für deren Echtheit beziehungsweise (inhaltliche) Richtigkeit besteht keine Gewähr. Die Zweifel an der Authentizität der besagten Dokumente werden durch das auf Revisionsebene eingereichte Fahnenheft (Dienstbüchlein) bestärkt. Dieses Dokument zeigt auf, dass der Gesuchsteller mit behördlicher Genehmigung von der Ableistung des Militärdienstes bis zur Ausreise anfangs Oktober 2010 dispensiert war und somit nicht, wie von ihm behauptet, als Dienstverweigerer galt. Das Fahnenheft belegt damit die Unglaubhaftigkeit der im Asylverfahren geltend gemachten Nichtbefolgung militärischer Vorladungen. Eine Militärdienstverweigerung respektive eine diesbezügliche Gefährdung des Gesuchstellers vermag das Fahnenheft nicht zu belegen. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auf das Grundsatzurteil BVGE 2015/13 vom 18. Februar 2015 hinzuweisen. Demnach vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion die Flüchtlingseigenschaft nicht per se zu begründen. Allein aus einer Vorladung zum Militärdienst kann somit nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung geschlossen werden, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mithin die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. In casu liegen angesichts der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungsvorbringen des Gesuchstellers keine Anhaltspunkte vor, die bei einer allfällig drohenden Rekrutierung auf ein zusätzliches asylrelevantes Motiv schliessen lassen würden.

E. 3.2

In der ergänzenden Revisionseingabe vom 13. Mai 2015 beruft sich der Gesuchsteller auf den Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG. Gemäss dieser Bestimmung kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen im angefochtenen Beschwerdeurteil aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Ein Revisionsgesuch, das sich auf Art. 121 Bst. d BGG stützt, ist gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG innert dreissig Tagen nach der Eröffnung des entsprechenden Entscheids einzureichen.

E. 3.2.1

Das Revisionsgesuch gegen das Beschwerdeurteil vom 21. Mai 2014 wurde erst am 2. Dezember 2014 und damit weit nach Ablauf der dreissigtägigen Frist von Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG eingereicht. Soweit der Gesuchsteller den Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d

BGG - versehentliche Nichtberücksichtigung in den Akten liegender erheblicher Tatsachen - geltend macht, ist das Revisionsgesuch somit verspätet.

E. 3.2.2

Im Übrigen handelt es sich bei den diesbezüglichen Ausführungen des Gesuchstellers im Wesentlichen um die Wiederholung bereits im Beschwerdeverfahren vorgebrachter und im Urteil vom 21. Mai 2014 behandelte Rügen (vgl. insbesondere die entsprechenden Erwägungen zum politischen Profil des Gesuchstellers und seiner Familie sowie der Asylrelevanz der vorgebrachten Folter [E. 3.7.3]). Die auf Revisionsebene erhobene Rüge des Gesuchstellers, wonach die Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen zu Unrecht verneint worden sei, läuft damit auf eine allgemeine, appellatorische Kritik am Urteil vom 21. Mai 2014 respektive auf eine Beanstandung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts in dieser Entscheidung hinaus. Dafür besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens indes kein Raum. Eine andere Sachverhalts- oder Beweiswürdigung ist einem Revisionsverfahren, das an enge formelle Voraussetzungen gebunden ist, nicht zugänglich, da die Revision kein ordentliches Rechtsmittel darstellt.

E. 3.3

Soweit der Gesuchsteller in der ergänzenden Eingabe vom 13. Mai 2015 eine Gehörsverletzung im vorangegangenen Beschwerdeverfahren rügt, ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten, da die Verletzung des rechtlichen Gehörs kein anrufbarer Revisionsgrund gemäss Art. 121-123 BGG ist (vgl. hierzu BVGE 2015/20 E. 3).

E. 4

Aufgrund des Gesagten ist es dem Gesuchsteller nicht gelungen, relevante Gründe darzutun, die eine Revision des Urteils D-4535/2013 vom 21. Mai 2014 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 6. Januar 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 5.2

In der Eingabe vom 13. Mai 2015 beantragte der Gesuchsteller die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Diesbezüglich ist festzustellen, dass einer Partei in einem Revisionsverfahren unter den in Art. 65 Abs. 1 VwVG umschriebenen Voraussetzungen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wird, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 110a Abs. 2 AsylG). In Verfahren, welche - wie das vorliegende - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung strenge Massstäbe anzusetzen (vgl. BGE 122 I 8 E. 2c). Das vorliegende Verfahren, bei dem es im Wesentlichen um die Beibringung neuer Dokumente und die entsprechende Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ging, bot weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht derartige Schwierigkeiten, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machte. Mangels Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung des Gesuchstellers ist deshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.